

B E K A N N T M A C H U N G

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Gemeindewahl am 26. Mai 2013

Hiermit fordere ich gem. § 22 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am 26. Mai 2013 auf.

Im Wahlgebiet sind nach § 8 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) 12 unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter sowie 11 Listenvertreterinnen und Listenvertreter zu wählen. Das Wahlgebiet der Gemeinde Malente wird nach § 9 Abs. 3 GKWG in 12 Wahlkreise aufgeteilt. Das Verzeichnis der Wahlkreise kann im Rathaus Bahnhofstr. 31, 23714 Bad Malente-Gremsmühlen zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

Gem. § 18 GKWG können Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreter (unmittelbare Wahlvorschläge) einreichen:

- a) Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
- b) Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
- c) Wahlberechtigte.

Listenwahlvorschläge können von politische Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb eines Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag ist nicht begrenzt.

Innerhalb eines Wahlgebietes kann ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden.

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 111 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar.

Die **Wahlvorschläge** sind gem. § 19 GKWG bis **zum Montag, den 08.04.2013 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**

beim Gemeindewahlleiter, Bahnhofstr. 31, 23714 Bad Malente-Gremsmühlen, einzureichen.

Es wird jedoch gebeten, die Einreichung nach Möglichkeit so frühzeitig vorzunehmen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können. Bezüglich der Form und des Inhaltes von Wahlvorschlägen wird auf die §§ 20 und 21 GKWG hingewiesen. Die erforderlichen Formvordrucke können im Rathaus, Zimmer 9, in Empfang genommen werden.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 11. Februar 2013

Gemeinde Malente
Der Gemeindewahlleiter
gez. Koch